

Richtlinien
für die Bildung und die Arbeit des Jugendparlaments
vom 16.02.1995, geändert am 15.02.1999 und 08.03.2001

1. Bildung des Jugendparlaments, Unterstützung durch die Stadt

- (1) In der Stadt Rheinfelden (Baden) wird ein Jugendparlament gebildet. Dessen Mitglieder sind die nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vertreter der Jugendlichen; sie vertreten deren Interessen gegenüber Gemeinderat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit.
- (2) Mit der Bildung eines Jugendparlaments sollen die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen werden.
- (3) Die Stadt unterstützt die Arbeit des Jugendparlaments.
- (4) Die Stadt stellt dem Jugendparlament für seine Arbeit (Bestreitung von Sach- und Reisekosten) im Haushaltsplan angemessene Mittel zur Verfügung. Bei Bedarf können für andere Zwecke weitere Haushaltsmittel beantragt werden.
- (5) Die Sitzungen des Jugendparlaments können im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden. Für sonstige Sitzungen werden Besprechungsräume zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Vorsitzende des Jugendparlaments erhält die Einladungen mit Erläuterungen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse. Im Übrigen informiert sich das Jugendparlament über die Arbeit des Gemeinderats einschließlich Ausschüsse und der Stadtverwaltung selbst.

2. Zusammensetzung, Wahlgrundsätze

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 21 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt.
- (3) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen (Listenwahl, z. B. „Kinder, Jugend und Soziales“, „Umwelt und Verkehr“, „Kultur und Sport“ usw.) unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 21 Bewerber enthalten.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat 21 Stimmen; er kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
- (5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht auf Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt. Der Wähler kann dabei nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie Mitglieder des Jugendparlaments zu wählen sind. In diesem Fall darf der Wahlvorschlag mehr als 21 Bewerber enthalten.

3. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind Jugendliche der Stadt Rheinfeld (Baden), die das 13. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt ihren Hauptwohnung haben.

4. Wählbarkeit

Wählbar in das Jugendparlament sind Jugendliche im Sinne der Ziff. 3.

5. Durchführung der Wahl

Die Durchführung der Wahl richtet sich nach der Wahlordnung (Anhang). Soweit dort die erforderlichen Regelungen nicht getroffen sind, sind die für die Wahl des Gemeinderats geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

6. Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl des Jugendparlaments stattgefunden hat.

7. Annahme der Wahl, Pflichten

(1) Die Jugendlichen haben die Pflicht, eine Wahl in das Jugendparlament anzunehmen und das Ehrenamt während der zweijährigen Amtszeit auszuüben.

(2) Die Mitglieder des Jugendparlaments müssen ihre ehrenamtliche Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind sie und die zur Beratung hinzugezogenen Personen so lange zu Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

8. Ausscheiden, Nachrücken

(1) Aus dem Jugendparlament scheiden die Mitglieder aus, die aus Rheinfeld (Baden) wegziehen oder die Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegen. Außerdem kann ein Mitglied des Jugendparlaments sein Ausscheiden aus wichtigem Grund verlangen. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet das Jugendparlament.

(2) Tritt ein Gewählter nicht in das Jugendparlament ein oder scheidet er im Laufe der Amtszeit aus, rückt der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber nach. Falls ein solcher nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

9. Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Jugendparlament ist die Vertretung der Jugendlichen.

(2) Im Jugendparlament können sich die Jugendlichen engagieren und ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen.

(3) Anträge und Vorschläge des Jugendparlaments sind an die Stadtverwaltung zu richten und sollen, falls für ihre Erledigung nicht die Verwaltung zuständig ist, dem Gemeinderat oder zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4) Maßnahmen und Aktivitäten der Stadtjugendpflege sollen in Abstimmung mit dem Jugendparlament geplant und durchgeführt werden.

10. Anhörung

(1) Das Jugendparlament soll von den Gemeindeorganen (Gemeinderat einschließlich Ausschüsse und Oberbürgermeister) zu wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen – ausgenommen Schulangelegenheiten, für die der Schulbeirat anzuhören ist – gehört werden.

(2) Bei der Behandlung von Angelegenheiten nach Abs. 1 durch den Gemeinderat oder einen Ausschuss werden auf Wunsch bis zu zwei Mitglieder des Jugendparlaments zur Beratung als sachkundige Einwohner zugezogen (§ 33, 3 GO).

11. Vorschlags- und Antragsrecht

(1) Das Jugendparlament hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.

(2) Vorschläge und Anträge des Jugendparlaments sollen von den Gemeindeorganen möglichst bald behandelt werden.

(3) Bei der Behandlung von Angelegenheiten nach Abs. 1 durch den Gemeinderat oder einen Ausschuss ist Ziff. 10 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

12. Vorstandsteam, Vorsitzender

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte ein vierköpfiges Vorstandsteam; ihm sollen zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstandsteams werden für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Vorstandsteam bestimmt die Tagesordnung der Sitzungen des Jugendparlaments und vollzieht dessen Beschlüsse. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Vorstandsteam wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter, der/die diesen im Verhinderungsfall in der Reihenfolge der Wahl vertritt/vertreten. Die Wahl erfolgt für die Dauer von sechs Monaten; Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorsitzende beruft das Jugendparlament ein, leitet die Sitzungen, vertritt dieses nach außen und ist insbesondere Ansprechpartner für die Stadt. Er handhabt bei den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

13. Mitwirkung im Jugendparlament

(1) Der Oberbürgermeister kann an den Sitzungen des Jugendparlaments mit beratender Stimme teilnehmen oder einen Vertreter oder Beauftragten entsenden; auf Wunsch ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Der Stadtverwaltung ist von jeder Einladung zu einer Sitzung des Jugendparlaments eine Mehrfertigung zuzuleiten.

(3) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Jugendparlaments können Sachverständige hinzugezogen werden.

(4) Das Jugendparlament kann Zuhörer auf deren Antrag oder auf Antrag aus der Mitte des Jugendparlaments als Redner zulassen.

(5) Zuhörer haben zu Beginn und am Ende von öffentlichen Sitzungen das Recht, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen beantwortet der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte.

14. Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

(1) Das Jugendparlament ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens fünf Tage vor der Sitzung erfolgen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig durch Hinweis im Lokalteil der örtlichen Presse und Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und der Ortsverwaltungen öffentlich bekannt zu geben.

(2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn dies berechnigte Interessen Einzelner erfordern oder in den Fällen der Ziff. 10 von der Stadt verlangt wird. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende davon entbindet.

(3) Das Jugendparlament soll zu mindestens vier Sitzungen im Jahr einberufen werden.

(4) Das Jugendparlament ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Auf Antrag eines Viertels des Jugendparlaments ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Auf Wunsch des Oberbürgermeisters ist gleich zu verfahren.

(5) Das Jugendparlament ist einzuberufen bzw. ein Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn dies von mindestens 50 wahlberechtigten Jugendlichen schriftlich beantragt wird.

(6) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist ein Mitglied des Vorstandsteams unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

15. Durchführung der Sitzungen

(1) Das Jugendparlament kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Ist das Jugendparlament wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der es beschlussfähig ist, wenn mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und zwei Mitglieder anwesend sind; bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Das Jugendparlament beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(4) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, findet bei mehreren Bewerbern zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen (notfalls Losentscheid) eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt.

16. Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Jugendparlaments ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der an- und abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorstandsteam und dem Schriftführer, den das Vorstandsteam bestellt, zu unterzeichnen. Über etwaige gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet das Jugendparlament.

(3) Die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sind getrennt zu führen.

(4) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Jugendparlaments versandt werden.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme.

17. Ausschüsse

(1) Das Jugendparlament kann beratende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen.

(2) Die Ausschüsse werden aus der Mitte des Jugendparlaments gebildet. In die Ausschüsse können sachkundige Jugendliche als Mitglieder berufen werden.

(3) Den Vorsitz führt ein vom Ausschuss gewähltes Mitglied des Jugendparlaments oder sein Stellvertreter.

(4) Für den Geschäftsgang gelten im Übrigen die Vorschriften der Ziff. 12 bis 16 entsprechend.

(5) Die Ausschüsse erstatten dem Jugendparlament regelmäßig zu Beginn seiner Sitzungen Bericht über ihre Arbeit.

18. Änderung dieser Richtlinien

(1) Anträge des Jugendparlaments auf Änderung dieser Richtlinien bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Wünscht der Gemeinderat eine Änderung dieser Richtlinien, hört er das Jugendparlament dazu nach Ziff. 10 an.

19. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. März 1995 in Kraft.

Wahlordnung
für die Wahl des Jugendparlaments
(Anhang zu den Richtlinien für die Bildung und die Arbeit des Jugendparlaments)

1. Wahltag

Den Wahltag/Die Wahltage bestimmt der Oberbürgermeister nach Anhörung des Jugendparlaments.

2. Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahl des Jugendparlaments, verbunden mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, ist vom Oberbürgermeister spätestens sechs Wochen vor der Wahl durch Hinweis im Lokalteil der örtlichen Presse und Anschlag am Rathaus und an den Ortsverwaltungen öffentlich bekannt zu geben.

3. Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe der Wahl und müssen spätestens vier Wochen vor der Wahl eingereicht werden; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntgabe nach Ziff. 2 hinzuweisen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von 10 wahlberechtigten Jugendlichen unterzeichnet sein; Wahlbewerber können ebenfalls unterzeichnen. Jedem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist.

(3) Ein Wahlbewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen und nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Oberbürgermeister spätestens eine Woche vor der Wahl zusammen mit der Bekanntgabe der Wahlräume, des Beginns und des Endes der Wahlzeit sowie der Art und Weise der Stimmabgabe nach Ziff. 2 öffentlich bekannt zu geben.

4. Wahlorgane

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt der Oberbürgermeister aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt der Oberbürgermeister auf Vorschlag des Jugendparlaments. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Der Vorsitzende bestellt bei Bedarf einen Schriftführer.

(2) Für jeden Wahlraum bestellt der Oberbürgermeister einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und nach Beendigung der Wahlzeit die ungeöffneten Wahlurnen dem Wahlausschuss für die Ermittlung des Wahlergebnisses übergibt. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder und die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt der Oberbürgermeister auf Vorschlag des Jugendparlaments. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn dies für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands erforderlich ist.

(2a) Abweichend von Abs. 2 kann/können auch ein beweglicher Wahlvorstand oder mehrere bewegliche Wahlvorstände gebildet werden, der/die die Wahlhandlung leitet/leiten und nach Beendigung der Wahlzeit am jeweiligen Wahltag die ungeöffneten Wahlurnen dem Wahlausschuss für die Ermittlung des Wahlergebnisses übergibt/übergeben. Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Es ist zulässig, für verschiedene Wahlräume verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstands zu bestellen.

(3) Wahlbewerber dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlgorgans bestellt werden.

(4) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

5. Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die laufenden Wahlgeschäfte (Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Wahl; insbesondere Wahlbenachrichtigung, Herstellen der Stimmzettel und Wahlumschläge, Ausstattung der Wahlräume usw.) besorgt die Stadtverwaltung.

6. Wahlbezirk, Wahlräume

(1) Das gesamte Stadtgebiet bildet einen einheitlichen Wahlbezirk.

(2) Der Oberbürgermeister bestimmt nach Anhörung des Jugendparlaments die Wahlräume.

7. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Jugendparlaments festgelegt.

8. Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung (Wahlkarte).

(2) Die Stimmabgabe ist nur persönlich und in jedem Wahlraum gegen Abgabe der Wahlkarte möglich.

(3) Im Falle der Bestellung beweglicher Wahlvorstände ist die Stimmabgabe in jedem Wahlraum und nur persönlich gegen Vorlage der Wahlkarte oder eines sonstigen amtlichen Ausweises möglich. Vor der Stimmabgabe ist die Wahlberechtigung zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

9. Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

1. Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet,
2. Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziff. 2 oder 3 hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

(2) Der Wähler kann seine Stimme auch dadurch abgeben, dass er einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgibt. Dann gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

10. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

11. Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurden,
2. nicht amtlich hergestellt sind,
3. keine gültigen Stimmen enthalten,
4. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
5. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthalten,
6. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(2) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, ist nur einer zu werten. Stimmen nicht alle im Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel miteinander überein, gilt Folgendes:

1. Unveränderte Stimmzettel sind von der Wertung ausgeschlossen,
2. von danach verbleibenden gleichlautend veränderten Stimmzetteln ist nur einer zu werten,
3. nicht gleichlautend veränderte Stimmzettel gelten als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie nicht mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(3) Verändert ist ein Stimmzettel, wenn auf ihm vorgedruckte Namen von Bewerbern besonders gekennzeichnet oder gestrichen oder Namen von Bewerbern vom Wähler eingetragen sind, oder wenn er im Ganzen gekennzeichnet ist. Ist von mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzetteln keiner zu werten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(4) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

12. Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben worden sind oder
4. wenn der Stimmzettel Namen von Bewerbern enthält, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen.

13. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

Die Sitze werden vom Wahlausschuss auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

14. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber

(1) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Ziff. 13 entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(2) Die Bewerber, auf die nach Abs. 1 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festzustellen.

(3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

15. Wahlergebnis

(1) Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis ist vom Oberbürgermeister nach Ziff. 2 öffentlich bekannt zu geben.

(2) Der Oberbürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber und die Ersatzleute.

16. Wahlprüfung, Wahlanfechtung

(1) Werden begründete Zweifel an der richtigen Ermittlung des Wahlergebnisses geltend gemacht, kann der Oberbürgermeister eine Wahlprüfung veranlassen.

(2) Über eine etwaige Wahlanfechtung, die innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden muss, entscheidet der Oberbürgermeister.

17. Wahlkosten

Die Kosten für die Wahl trägt die Stadt.